



Schulbegleitung

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können für den Schulbesuch an Regelschulen individuelle Hilfen in Form von Schulbegleitung erhalten. Es handelt sich dabei um Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe.

In anderen Bundesländern werden sie auch Integrations- und Inklusionshelfern oder Schulassistenten genannt.

Das Ziel der Schulbegleitung ist, die **schulische Eingliederung** von Kindern und Jugendlichen gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN- BRK 2009), sowie der § 54 SGB XII und § 35a SGB VIII, sicherzustellen. Es handelt sich bei der Schulbegleitung **um begleitende Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen**, um den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die individuell erreichbaren Bildungsziele zu ermöglichen.

Die Aufgaben von Schulbegleitern im Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen umfassen

- **Lebenspraktische Hilfestellungen**
wie Ein- und Ausräumen der Schultasche, Vorbereiten des Platzes in Unterrichtsräumen, Unterstützung in den Pausen, An- und Ausziehen, Sicherstellen der Körperhygiene.
- **Einfache pflegerische Tätigkeiten**
wie Hilfe beim Toilettengang, Unterstützung beim Essen, Hilfe bei Spasmen soweit nicht vorrangige Leistungsträger zuständig sind, wie z.B. Krankenkassen.
- **Hilfen zur Mobilität**
wie Fortbewegung und Orientierung im Schulhaus und bei Schülerfahrten.
- **Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich**
wie Unterstützung von Sozialkontakten zu anderen Schülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband, Unterstützung bei Motivationsproblemen (Aufmerksamkeit wecken, loben), Hilfestellung zum angemessenen Verhalten.
- **Krisen vorbeugen/ in Krisen Hilfestellung leisten**
z. B. Hilfestellung bei Selbst-, Fremd- und Sachaggression, Maßnahmen zur Beruhigung anbieten, „Auszeiten“ aus dem Klassenkontext ermöglichen.

Ein **Anspruch auf Schulbegleitung** ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch. Schulbegleitung ist eine Form der sog. „Eingliederungshilfe“:

- Nach § 54 SGB XII für Kinder mit einer „wesentlichen“ Behinderung nach § 53 SGB XII:
- „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“. Zuständig hierfür ist das SOZIALAMT.

Diese Form der Eingliederungshilfe gilt für Kinder mit einer körperlichen oder einer sog. „geistigen“ Behinderung.

- Nach § 35 a SGB VIII für Kinder, die seelisch behindert sind oder von seelischer Behinderung bedroht sind. Zuständig ist das JUGENDAMT.

- Dadurch werden insbesondere die Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung unterstützt oder Kinder mit einer schweren ADHS-Symptomatik oder anderen seelischen Erkrankungen, z.B. einem selektivem Mutismus.

Den **Antrag** beim SOZIALAMT können Eltern formlos stellen, wenn Sie eine Meldung zum Gemeinsamen Unterricht am Schulamt abgeben haben - also schon lange vor den Bildungswegekonferenzen. Der Bescheid des Sozialhilfeträgers ergeht allerdings immer erst nach der Bildungswegekonferenz, in der Schulort und der Unterstützungsumfang endgültig festgelegt werden.

Rechtliche Probleme der Aufgaben-Abgrenzung von Schule und Eingliederungshilfe:

- werden in der aktuellen Rechtsprechung und in Rechtsgutachten generell unterschieden beurteilt also, zwischen
- a) dem pädagogisch-unterrichtlichen Kernbereich der Schule, die der eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Sonderpädagogik fallen und die somit grundsätzlich vom Land finanziert werden
- b) und dem weiteren Aufgabenbereich der Schule im Sinne eines grundsätzlich gemeinsamen Zuständigkeitsbereichs von Schule sowie Sozial- und Jugendhilfe
- c) und der Schulbegleitung also flankierenden Hilfestellungen bei alltäglichen Verrichtungen, die nicht pädagogischer Natur sind und somit in den Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe fallen.

Die konkrete Abgrenzung dieser Dreiteilung ist in der Leistungspraxis weiterhin sehr schwierig. Lediglich im § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII wird aufgeführt, dass die „Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht“ von den Leistungen der Eingliederungshilfe unberührt bleiben. Dies verdeutlicht, dass die schulrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen stehen.

- Die Schulbegleiter/innen sind kein Zweitlehrer, auch wenn es in der Praxis fließende Übergänge zwischen den Aufgabenbereichen der Lehrer und der Schulbegleiter gibt.
- Sie können im Rahmen der emotionalen Betreuung das Kind dazu ermuntern, seine vom Lehrer gestellten Aufgaben zu machen oder die mündlichen Erklärungen des Lehrers wiederholen, aber sie haben keinen pädagogischen Auftrag.
- Es kann daher nicht ihre Aufgabe sein, regelmäßig bei der Lehrerbesprechung anwesend zu sein, aber auch nicht sich regelmäßig fern zu halten.
- Aus inklusionspädagogischen Gründen wäre jedoch eine aktive Einbindung der Schulbegleiter/innen in den pädagogischen Kontext der ganzen Klasse geboten.

Qualifikation und Auswahl der Schulbegleiter/innen spielt eine zentrale Rolle.

Spezielle Kompetenzen sind unter anderem:

- Schüler/innen mit besonderen Anforderungsprofilen wie z.B. Autismus, Epilepsie, ADHS, komplexer Behinderung bedürfen **spezieller Kompetenzen**.
- Schulbegleiter/innen benötigen eine **regelmäßige Fort- und Weiterbildung**.
- Sie sind oft „Einzelkämpfer“ und brauchen aus diesem Grund eine umfangreiche **Begleitung** an der Schule

- Sie müssen an der Schulkultur und an Besprechungen **beteiligt werden** sowie Lehrerzimmer oder eigene Räumlichkeiten mit eigenen Schüsseln und Arbeitsmitteln nutzen können.
- Wenn Inklusion gelingen soll, sind flexible Assistenzangebote mit **fachlich gut qualifizierten und persönlich geeigneten** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig.

Literatur

Wilczek, Brit: Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit Asperger-Syndrom / Hamburg 2008.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hg.): Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe Inklusion in Schulen Leistungen der Eingliederungshilfe. März 2015, in:

<http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales/egh/bericht-mit-anlagen.pdf>

gez. Dr. Wolfhard Schweiker, ptz